

Hessen Mobil wird beim Zeitrahmen vorsichtig

Usingen: Umgehung braucht weiterhin Geduld

08.05.2017 Von [ANDREAS BURGER](#)

Böse Zungen behaupten, dass ein Unternehmer, der in Deutschland ein größeres Bauprojekt realisieren möchte, schon als Baby die Anträge einreichen muss. Ganz zu unrecht frotzelt man nicht. Denn bei der Nordostumgehung geht's nur langsam voran. (Symbol)

Usingen.

Eigentlich war bereits fürs Frühjahr 2016 die Planfeststellung für die Nordostumgehung angekündigt. Dann für den Herbst. Frühjahr 2017 sollte es dann sein. Und immer begleitet von politischen Worten wie „Jetzt muss es aber bald voran gehen, sonst machen wir Druck“. Und was passiert? Wir haben einen neuen Termin: Dezember 2017. Vielleicht.

Hessen Mobil, zuständig für die Planung der neuen Bundesstraße, macht aber nicht die ganz große Hoffnung, dass der Zeitplan auch steht. Mehr eine vorsichtige Schätzung, eine Art behördlicher Blick in die Glaskugel. Und woran liegen nun die bereits traditionellen Verzögerungen? Eine, die es genau weiß, ist Suzanne Braake von Hessen Mobil aus dem Büro des Regionalen Bevollmächtigten für Rhein-Main.

„Aufgrund der erhobenen Einwendungen waren erhebliche Umplanungen und Änderungen vorzunehmen. Diese und zusätzliche Optimierungen umfassen in der Hauptsache die weitreichende Umgestaltung der Knotenpunkte in Kreisverkehrsplätze, eine Gradientenabsenkung sowie eine Verkürzung der Usatalbrücke“, betonte sie. Hinzu sei die Notwendigkeit gekommen, einzelne Fachbeiträge zu aktualisieren, was einen erheblichem Aufwand vor allem im Bereich der naturschutzfachlichen Kartierung und der Verkehrserhebung bedeutet habe. Übersetzt: Die Planung war nicht so, wie von Bürgern gewünscht. Und weil manche Untersuchung nun nicht mehr aktuell ist, gibt's neue.

Aber: Seit Mitte April liegt die Zustimmung des Baulastträgers zum geplanten Vorentwurf der Ortsumgehung Usingen (sogenannter „Sichtvermerk“) vor. Baulastträger ist in diesem Fall übrigens der Bund. Aber schon gibt's wieder einen Dämpfer: „Im Rahmen dieser Zustimmung kann der Baulastträger noch Auflagen zur vorliegenden Planung erteilen, die dann in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet werden müssen, was sich in diesem Projekt lediglich auf die Vorlage der nunmehr aktuell abgeschlossenen Verkehrsuntersuchung bezieht“, sagte die Sprecherin.

Nun wären Planungen keine Planungen, wenn nicht viele Nebenplanungen und Untersuchungen notwendig wären. Da macht diese Umfahrung keine Ausnahme. Braake: „Für das Planfeststellungsverfahren sind weitere, über die Vorentwurfsunterlagen hinausgehende zusätzliche Planunterlagen zu erarbeiten und weitergehende Untersuchungen durchzuführen, für die das Planungsdezernat im Standort Wiesbaden in 2016 bereits Vorarbeiten getätigt hat.“

Einsprüche abwarten

Also muss nun noch einiges beigebracht werden. Etwa die schalltechnische und Luftschadstoff-Untersuchung auf Basis der aktualisierten Verkehrszahlen, ein Bodengrundgutachten basierend auf den Bohrergebnissen sowie das Grunderwerbs- und Regelungsverzeichnis auf Grundlage der vom Verkehrsministerium bestätigten technischen sowie landschaftspflegerischen Planung.

Nach Abschätzung des zeitlichen Aufwandes für die Erstellung aller erforderlichen Planfeststellungsunterlagen wird Hessen Mobil voraussichtlich im Dezember 2017 das Planfeststellungsverfahren beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt beantragen. Heißt es.

Und dann? „Anschließend wird das Regierungspräsidium das Anhörungsverfahren mit erneuter Offenlage durchführen. Stellungnahmen zu etwaigen Einsprüchen werden seitens Hessen Mobil erarbeitet und an die Anhörungsbehörde zurückgegeben“, sagte Braake.

Zum Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis der Anhörung unterrichtet. Danach erfolgt die Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde.

Beim ganzen Zeitplan fehlt allerdings ein winziger Aspekt. Des Bürgers Einspruch, der so sicher kommt wie Weihnachten. Und geht's vor Gericht, dann ist man bekanntlich in Gottes Hand – auch zeitlich.

Auch die Finanzierung des ganzen Projektes hat noch nicht einmal ansatzweise die Bundesregierung erreicht: „Über die Finanzierungsperspektive entscheidet der Baulastträger nach Vorlage des Baurechts mit der Aufnahme in den Straßenbauhaushalt.“ Will sagen: Sind alle Vorgaben erfüllt und die Gerichte mit ihren Verfahren fertig, dann überlegt man sich in Berlin, wie die Finanzierung zu stemmen ist. Logische Konsequenz: „Weder über die Verfahrensdauer des Planfeststellungsverfahrens noch über einen Baubeginn kann daher eine Aussage gemacht werden“, macht Braake deutlich.